Ordnung zur Elektroenergieversorgung der Gartenanlage und der Gärten (Anlage 1 zur Gartenordnung)

Stand: 09.02.2020

§ 1 Grundsätze

1. Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Elt.-Energie Abnehmer zur Elektroenergieversorgung sowohl Abschluss von Lieferverträgen mit Energieversorgungsunternehmen als auch der technischen Anlagen zur Versorgung innerhalb des KGV.

2. Die Versorgung mit Elt-Energie beginnt mit der Unterschrift unter den Pachtvertrag und der damit verbundenen Anerkennung dieser Ordnung und endet mit der Kündigung des Pachtvertrages.

3. Zur Durchführung der organisatorischen und technischen Arbeiten zur Elt-Energieversorgung wird vom Vorstand eine ständige Arbeitsgruppe gebildet, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden und in dessen Auftrag handeln. Die ständige Arbeitsgruppe ,,Elektro“ wird aus deren Leiter, dem Verantwortlichen für Technik und dem/der Kassierer/in bestehen.

§ 2 Zentrale Elektro-Energieversorgungsanlage

1. Die Pächter des Kleingartenvereins ,,am Walde“ e.V. haben auf eigene Rechnung und in freiwilligen Arbeitseinsätzen eine Gemeinschaftsanlage zur Versorgung/Verteilung mit Elektroenergie (Zentralverteilung mit Hauptzähleranlage, in Erde verlegtes Hauptkabelnetz, Anschluss- und Verteilerkästen bzw. Säulen) geschaffen. Diese wird mit allen Rechten und Pflichten vom Verein übernommen und verwaltet.

2. Die Organisation von erforderlichen Reparaturen, evtl. Erweiterungen usw. der zentralen Versorgungsanlagen obliegt dem Vorstand. Den vom Vorstand mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragten Personen ist der Zugang zu den Anschluss-/Sicherungskästen zu ermöglichen. Bei dringenden Reparaturen bzw. Überprüfungen sowie Sperrung von Anschlüssen sind die damit beauftragten Personen bei Nichtanwesenheit der jeweiligen Pächter berechtigt, den Zaun mit der Leiter zu übersteigen.

3. Arbeiten an Verteilerkästen bzw. Säulen/Anschlusskästen sowie das Setzen bzw. Auswechseln von Elt-Zählern der Parzellen ist grundsätzlich nur von den vom Vorstand dazu ermächtigten Personen gestattet. Die an den Anschlusskästen und Elt-Zählern der Abnehmer befindlichen Plomben dürfen nur von diesen Personen geöffnet werden.

§ 3 Technische Gestaltung der Anlagen der Abnehmer/ Pächter

1. Für einen den jeweiligen gesetzlichen (DIN/VDE) und sicherheitstechnisch entsprechenden Zustand ihrer Anlagen (Kabel vom Anschlusskasten zur Laube, Sicherungs- bzw. Zählertafel und Installation in der Laube und Garten) sind die Abnehmer, als Eigentümer und Betreiber der Anlage, selbst verantwortlich.

2. Die Zuleitungen von den Verteilerkästen zu den Lauben sind als Erdkabel (NYY-) Mindestquerschnitt 3x4 mm² Cu in Erde (Mindesttiefe: 0,60m) zu verlegen und mit Sicherheitsband abzudecken. Als Zähler dürfen entsprechend des BGB und des Eichgesetzes nur beglaubigte/geeichte Zähler eingesetzt werden. Der Einbau und das Auswechseln der Zähler darf nur vom Vorstand dazu ermächtigten Personen vorgenommen werden.

3. Die Errichtung bzw. Änderung, Erneuerung oder Erweiterung in den Gärten/Lauben darf nur von dazu

berechtigten Herstellern/Elektrofachfirmen durchgeführt werden. Es werden nur solche Anlagen an das Netz des Vereins angeschlossen, wo dies entsprechend nachgewiesen wird (Firma, Berechtigungsnummer des Installateur Ausweises, Name und Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes, Übergabe-, Inbetriebsetzungs- und Messprotokoll).

4. Vom Vorstand damit beauftrage Personen/Fachkräfte sind berechtigt Überprüfungen der elektrischen Anlagen der Pächter auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (DIN/VDE, Personenschutz, Brandschutz, etc.) durch zu führen. Bei Feststellung von Mängeln Auflagen zu erteilen und die Trennung vom Netz des KGV vorzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen der ungehinderte Zutritt zu den Gärten und Lauben zu gewähren.

§ 4 Tätigkeit und Haftung des Vereins

1. Die rechtliche Bindung besteht in erster Linie zwischen den Abnehmern und dem Vorstand des KGV.

2. Für die vom Vorstand eingegangenen Verpflichtungen haften die Abnehmer als Gesamtschuldner nach §427 BGB, dabei bleibt die persönliche Haftung derjenigen, die rechtsgeschäftlich tätig werden, gemäß §54 S.2 unberührt. Die Entlastungsmöglichkeit bei unerlaubten Handlungen von Abnehmer steht der Gemeinschaft/Mitgliederversammlung zu (s. §831 BGB)

3. Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den eigenen Abnehmern gegenüber. Dies betrifft auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechungen oder erforderlich gewordene Sperrungen der Stromzufuhr entstehen.

§ 5 Rücklage

1. Die Elektrogemeinschaft bildet für erforderliche Wartungs- Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten und für andere Risiken eine Rücklage bis zur Höhe von 6.000 €.

2. Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit der Verbrauchsabrechnung erhoben werden.

§ 6 Lieferbedingungen

1. Dem Strombezug liegen neben den Lieferbedingungen des jeweiligen Energieversorgers auch die Bestimmungen dieser Ordnung zu Grunde so dass nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieser Ordnung anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses, in Kenntnis dieser Ordnung, gilt das Anerkenntnis als erteilt.

2. Die zentrale Versorgungsanlage ist zur Befriedigung des gewöhnlichen Strombedarfs eines Kleingartens ausgelegt. Deshalb dürfen nur solche Geräte (max. 2,2 KW/h) an das Netz angeschlossen werden, die diesem Bedarf dienen. Zur Abnahme von Baustrom ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Diese kann mit Auflagen verbunden werden.

3. Die Mitglieder/ Pächter dürfen ihren Anschluss nur für ihren eigenen Bedarf nutzen. Sie sind nicht befugt Elektroenergie an Dritte bzw. Nichtmitglieder weiterzugeben. Bei jedem Verstoß gegen diese Festlegung ist eine Konventionalstrafe von € 100,- an den Verein zu entrichten. Dieser Betrag wird der Rücklage (§6) zugeführt.

§ 7 Abrechnung und Bezahlung

1. Der Stromverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vergangene Jahr abgerechnet. Der Abrechnungstermin ist das Datum der Ablesung. Der Ablesung liegen die folgenden entstehenden und jährlich veränderlichen Kosten zugrunde.

2. Kosten pro kWh einschließlich MwSt, die sich wie folgt zusammensetzen:

– Preis pro kWh gemäß Rechnung des Stromlieferanten
– Kosten für Netzverluste / Zählereigenverbrauch
– Kosten für Reparaturrücklagen
– Verwaltungskosten
– sonstige Kosten (Porto, Mahngebühr, offene Forderungen)
– leistende Vorauszahlung
– Verrechnung geleisteter Vorauszahlung aus Vorjahr
– Kosten die durch Pächter verursachte Arbeiten (z.B.: Sonderablesungen, Sperrungen/Wiederzuschaltung der Anlage des Pächters, etc.) verursacht wurde.

Über den zu zahlenden Betrag erhält das Mitglied/ Pächter eine Rechnung, die die oben einzeln aufgeführten Beträge enthält.

3. Alle Mitglieder/ Pächter haben eine Vorauszahlung auf den abgerechneten Verbrauch (in Höhe des letzten Jahresverbrauchs) zu entrichten. Für das erste Jahr wird bei einem neuen Mitglied/ Pächter eine Vorauszahlung (50,-€) festgelegt.

4. Grundlage für die Berechnung des Verbrauches ist die jährliche Ablesung der Zähler der Mitglieder/ Pächter durch den Vorstand eingesetzte Ableser. Der Termin der Ablesung wird den Mitgliedern/ Pächtern mit der Jahrespachtrechnung mündlich bei der Mitgliederversammlung sowie 3 Wochen vor der ersten Ablesung durch Aushang in den Informationskästen des Vereins bekannt gegeben.

5. Durch die Mitglieder / Pächter ist zu sichern, dass die Ableser zu den festgelegten Terminen Zugang zu den Zählern erhalten. Ist zu den festgelegten Terminen keine Ablesung der Zähler möglich, erfolgt eine Schätzung des Verbrauches. Sollte im darauffolgenden Jahr wiederum keine Ablesung möglich sein, wird eine Trennung vom Netz vorgenommen. Selbstablesungen durch die Mitglieder/ Pächter werden nicht anerkannt und wie vorbehandelt.

6. Bei den Gärten, die an die neuen Verteilersäulen angeschlossen sind, in denen sich auch die neuen elektronischen Zähler für die Gärten befinden, müssen zu den unter (5.) genannten Terminen nicht anwesend sein. Die Ablesung dieser Zähler erfolgt gesondert, d.h. zeitnah mit der Ablesung des Hauptzählers durch den Versorger unserer Anlage. Die Ablesung wird fotografisch festgehalten und kann in der Sprechstunde des Kassierers eingesehen werden. Zusätzlich wird auch der Termin dieser Ablesung durch Aushang bekannt gegeben, sodass die Pächter die Möglichkeit haben dazu anwesend zu sein.

7. Der Rechnungsbetrag ist 3 Wochen nach Rechnungsdatum fällig. Der Abschluss von Ratenzahlungsverträgen ist möglich. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen erfolgt die Sperrung des Anschlusses.

8. Alle Zahlungen sind unter Angabe des Zahlungsgrundes, des Namens und der Gartennummer auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig IBAN: DE 54860555921190933809 zu leisten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder/ Pächter

1. Alle Mitglieder/ Pächter sind verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu behandeln, insbesondere die im § 7 beschriebenen Nutzungsgrenzen zu beachten. Schäden an der Anlage, die innerhalb der Gärten oder der Gartenlauben festgestellt werden, sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Für die Beseitigung dieser Schäden hat das Mitglied/ Pächter selbst zu sorgen.

2. Die Mitglieder/ Pächter sind verpflichtet, dem Vorstand oder den von diesen beauftragten Personen jederzeit den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube zu gestatten, damit diese die ihnen nach der Ordnung obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.

3. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet das

Mitglied/Pächter.

§ 9 Sperrung der Stromzufuhr/Versorgung bzw. der Abnehmeranlage

1. Die Anlagen derjenigen Abnehmer, die grob gegen diese Ordnung verstoßen, insbesondere die, die mit der Zahlung in Verzug sind, werden vom Netz getrennt.

2. Das betrifft die Abnehmer, die trotz Mahnung den fälligen Rechnungsbetrag nicht beglichen haben bzw. die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten haben. Für Mahnungen bzw. Sperrungen (Trennungen vom Netz) werden folgende Kosten berechnet:

- Mahnung 5,-€
- Trennung und Wiederzuschaltung 25,- € in Bar gegen Quittung

3. Bei Abnehmern, bei denen Manipulationen an der Zähleranlage (Entfernung der Plombe), bzw. illegaler Bezug (Abnahme von Elt.-Energie vor dem Verrechnungszähler), bzw. Vorsätzliche Beschädigung der Gemeinschaftsanlagen (z.B.: Verteilersäulen) festgestellt werden, erfolgt eine dauerhafte Sperrung des Anschlusses vom weiteren Bezug und Strafanzeige.

4. Abnehmer deren Anlage nicht den Festlegungen des §3 dieser Ordnung entspricht, wird eine Frist zur Herstellung des geforderten Zustandes gestellt. Wird diese nicht erfüllt, erfolgt die Sperrung (Trennung vom Netz) der Anlage.

5. Bei Trennung vom Netz (Sperrung der Anlage) wird für daraus entstehende Schäden jeglicher Art keinerlei Haftung durch den Vorstand übernommen.

Gültig ab 09.02.2020.